Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Plant die Landesregierung eine Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen?

Anfrage der Abgeordneten Lena-Sophie Laue (CDU), eingegangen am 22.09.2026 - Drs. 19/11663, an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 23.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Arbeitszeit von Lehrkräften wird in Niedersachsen auf Grundlage der Unterrichtsverpflichtung sowie weiterer dienstlicher Aufgaben erbracht. Neben dem Unterricht gehören hierzu u. a. Vor- und Nachbereitung, Korrekturen, Konferenzen, Elterngespräche, Fortbildungen sowie weitere schulische Aufgaben.[1] Das Bundesverwaltungsgericht wird sich am 17. September 2026 mit einem Verfahren zur Arbeitszeit einer niedersächsischen Lehrkraft befassen. Gegenstand des Verfahrens sind u. a. Fragen der Erfassung und Bewertung der geleisteten Arbeitszeit.[2] In Bremen soll nach den Sommerferien 2026 an mehreren Schulen ein Pilotprojekt zur digitalen Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften starten. Ziel ist es, Erkenntnisse zur praktischen Umsetzung und zu rechtlichen sowie organisatorischen Fragestellungen zu gewinnen. Erste Ergebnisse werden Ende 2027 erwartet.[3]

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 17.09.2026 fand die Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zum finanziellen Ausgleich von Zuvielarbeit eines bereits pensionierten Grundschulrektors statt. Das BVerwG hat die Klage auf Ausgleich von Zuvielarbeit abgewiesen. Laut BVerwG fehlte es an einer Heranziehung durch den Dienstherrn. Dem BVerwG nach sind Lehrkräfte und Schulleitungen außerdem angehalten die Überlastung anzuzeigen und gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben zurückzustellen, wenn aus ihrer Sicht die für außerunterrichtliche Aufgaben vorgesehene Arbeitszeit nicht ausreicht. Hingegen sind Lehrkräfte nicht befugt, eigenständig über eine Verlängerung ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit zu entscheiden und hierfür nachträglich einen finanziellen Ausgleich zu verlangen. Dies gilt nach Auffassung des BVerwG in besonderem Maße für Schulleitungen, die bei der Organisation und zeitlichen Gestaltung ihrer Aufgaben über einen erheblichen eigenverantwortlichen Handlungsspielraum verfügen und Aufgaben teilweise delegieren können.

Die Frage, ob Lehrkräfte nach der europäischen Arbeitszeitrichtline der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung unterliegen, ist nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Das BVerwG hat sich in der Verhandlung nicht zu dieser Fragestellung positioniert.

1 https://www.gew.de/beamte/arbeitszeit-und-unterrichtszeit

2 https://www.gew-nds.de/aktuelles/detailseite/arbeitszeit-ohne-ende-nein-danke

3 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/pilotprojekt-in-bremen-lehrer-erfassen-erstmals-ihre-arbeitszeit,aktuelloldenburg-3352.html

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die tatsächliche Arbeitszeit von Lehrkräften vor?

Im Dezember 2016 hatte die Landesregierung ein unabhängiges Expertengremium zur Ermittlung der Arbeitszeit von Lehrkräften eingesetzt. Das Expertengremium stützte seine Erkenntnisse auf die Ergebnisse der Arbeitszeitstudie 2015/2016 der Göttinger Universität zu der Arbeitszeit an Grundschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Expertengremiums gehörte, dass insbesondere Überschreitungen der individuellen Sollzeiten bei Teilzeitkräften zu verzeichnen sind und dass Lehrkräfte mit Funktionsstellen, insbesondere Schulleitungen, stärker belastet sind.

Insgesamt zeigte die Studie zwar arbeitszeitliche Überschreitungen, aber auch starke Streuungen in der individuellen Arbeitszeit zwischen den Lehrkräften. Das heißt, zahlreiche Lehrkräfte überschritten ihr Arbeitszeitsoll, andererseits unterschritten auch Lehrkräfte ihr Arbeitszeitsoll.

Die Streubreite wird auch durch die Ergebnisse weiterer Arbeitszeitstudien zur Arbeitszeit der Lehrkräfte in anderen Ländern belegt. Die aktuellsten Arbeitszeitstudienergebnisse aus Sachsen zeigen sogar, dass Vollzeitlehrkräfte dort im Schnitt mit -0,6 % unter ihrem Soll lagen. Zudem wird in der sächsischen Studie festgestellt, dass insgesamt keine strukturellen Faktoren zur Erklärung der großen individuellen Unterschiede in den Arbeitsbelastungen der Lehrkräfte gefunden werden konnten. Etwaige Überschreitungen der zulässigen Höchstarbeitszeit waren demnach individuell bedingt.

2. Führt die Landesregierung eigene Erhebungen oder Auswertungen zur Arbeitszeit von Lehrkräften durch oder sind solche geplant?

Aktuell führt die Landesregierung keine eigenen Erhebungen oder Auswertungen zur Arbeitszeit von Lehrkräften durch. Dahin gehende Planungen bestehen derzeit nicht.

3. Welche Gespräche hat die Landesregierung seit 2023 mit Gewerkschaften, Lehrerverbänden, Personalvertretungen oder anderen Beteiligten zum Thema Arbeitszeiterfassung geführt, und welche Ergebnisse haben diese Gespräche erbracht?

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) hatte im Jahr 2025 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft unter Beteiligung des Schulhauptpersonalrates und der Hauptschwerbehindertenvertretung die vielschichtigen rechtlichen, organisatorischen und schulfachlichen Fragestellungen, die sich bei der Einführung einer Arbeitszeiterfassung im Schulbereich stellen würden, umfassend erörtert und die Ergebnisse dokumentiert.

Die Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte ist auch regelmäßig Tagesordnungspunkt bei Gesprächen zwischen dem MK, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und Lehrkräfteverbänden. Seitens des MK wird bei diesen Gesprächen darauf hingewiesen, dass, sobald absehbar ist, wie die Arbeitszeiterfassung auf Bundesebene im Rahmen der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes geregelt wird, das Land Niedersachsen eine entsprechende Umsetzung auf Landesebene im Schulbereich prüfen wird. Ein auf Bundesebene abgestimmter Referentenentwurf zum Arbeitszeitgesetz liegt indes bislang nicht vor.

Überdies steht das MK zum Thema Arbeitszeiterfassung im engen Austausch mit dem Land Bremen. So nimmt das MK an dem von Bremen initiierten „Soundingboard“ teil. Bei diesem Format findet ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch zu dem Thema Arbeitszeiterfassung statt.

4. Welche Modelle zur Arbeitszeiterfassung von Lehrkräften in anderen Bundesländern sind der Landesregierung bekannt?

Bisher wird in keinem anderen Land die Arbeitszeit der Lehrkräfte erfasst.

Der Senat in Bremen ist an einigen Schulen mit der Durchführung eines entsprechenden Modellprojektes für das Schuljahr 2026/2027 gestartet.

Zu Entwicklung und Ablauf dieses Modellprojektes informiert das Land Bremen im Rahmen des unter Frage 3 erwähnten „Soundingboards“.

Zudem hat das Land Sachsen mitgeteilt, ein Modellprojekt zur Arbeitszeiterfassung der Lehrkräfte entwickeln zu wollen, ein Startzeitpunkt ist bislang nicht bekannt.

5. Hat die Landesregierung geprüft, ob einzelne Modelle auf Niedersachsen übertragbar sind? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Da bisher kein Land eine flächendeckende Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte eingeführt hat, konnte eine entsprechende Übertragbarkeit auf Niedersachsen bislang nicht geprüft werden.

Inwieweit die bei der Durchführung des Modellprojektes in Bremen gewonnen Erkenntnisse auf Niedersachsen übertragbar sind, wird nach Abschluss des Modellprojektes zu bewerten sein.

6. Welche technischen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine digitale Arbeitszeiterfassung an öffentlichen Schulen?

Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass die Nutzung von bereits vorhandener Arbeitszeiterfassungssoftware, wie sie beispielsweise bereits in der allgemeinen Landesverwaltung eingesetzt wird, für den Schulbereich voraussichtlich nicht geeignet ist. Vielmehr bedarf es einer eigens für den Schulbereich konzipierten Software, die mit den schulischen Organisationsstrukturen kompatibel ist.

Ein entsprechender Ansatz wird derzeit im Land Bremen verfolgt. Dort kommt bei der Durchführung des Modellprojekts eine gemeinsam mit dem Softwareanbieter Untis entwickelte Arbeitszeiterfassungssoftware zum Einsatz, die speziell für die Anforderungen des Schulbereichs entwickelt wurde.

7. Welche Auswirkungen hätte eine Arbeitszeiterfassung nach Einschätzung der Landesregierung auf den Verwaltungsaufwand der Schulen?

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, bedarf es einer digitalen Lösung zur Erfassung der Arbeitszeit an Schulen. Dementsprechend ist die Auswahl einer speziell auf die Anforderungen des Schulbereichs ausgerichteten, benutzerfreundlichen und möglichst automatisierten Softwarelösung von besonderer Bedeutung, um den entstehenden Verwaltungsaufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichwohl würde die Implementierung eines Arbeitszeiterfassungssystems im Schulbereich ein Novum darstellen, das zwangsläufig zu einer Vielzahl von organisatorischen, technischen und rechtlichen Fragestellungen führen wird. Die Klärung dieser Fragestellungen wäre auch mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Schulen verbunden. Erst nach einer erfolgreichen Implementierung und Integration der Arbeitszeiterfassung in die bestehenden schulischen Abläufe ist davon auszugehen, dass sich dieser Aufwand reduziert und die Prozesse weitgehend routinemäßig gestalten lassen.

8. Welche Auswirkungen hätte eine Arbeitszeiterfassung nach Einschätzung der Landesregierung auf die Personalplanung im Schulbereich?

Die Auswirkungen auf die Personalplanung im Schulbereich hängen maßgeblich davon ab, welche Daten im Rahmen einer Arbeitszeiterfassung erhoben werden und in welchem Umfang diese von den Schulleitungen genutzt werden können. Möglicherweise könnten sich für die Schulleitungen hieraus zusätzliche Erkenntnisse über die tatsächliche zeitliche Belastung von Lehrkräften sowie über die Verteilung von Aufgaben ergeben. Dies könnten Schulleitungen dazu nutzen, Personalressourcen bedarfsgerechter einzusetzen.

9. Beabsichtigt die Landesregierung die bestehenden Regelungen zur Arbeitszeit von Lehrkräften zu überprüfen? Falls ja: in welcher Form? Falls nein: warum nicht?

Sobald die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung vom 17.09.2026 vorliegen, wird überprüft, inwieweit sich daraus Änderungsbedarfe in Bezug auf die bestehenden Regelungen zur Arbeitszeit von Lehrkräften ergeben.

10. Inwiefern sieht sich die Landesregierung rechtlich verpflichtet, die tatsächliche Arbeitszeit von Lehrkräften zu erfassen?

Die Kultusministerkonferenz hat das für das Arbeitszeitgesetz zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung um die Regelung einer Bereichsausnahme für Lehrkräfte gebeten, dies zuletzt mit einem Schreiben vom 23.04.2026. In dem Schreiben ist darauf hingewiesen worden, dass das BVerwG in seiner Entscheidung vom 04.09.2025 angemerkt hatte, dass hinsichtlich eines Großteils der außerunterrichtlichen Arbeitszeit von Lehrkräften von der in Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/88/EG eingeräumten Abweichungsbefugnis Gebrauch gemacht werden könne. Denn für diese Zeiten stehe den Lehrkräften eine „selbstständige Entscheidungsbefugnis“ zu. (BVerwG Urt. v. 04.09.2025 - 2 CN 2.24, Rn 16).

Entscheidend ist, ob das BVerwG die europäische Arbeitszeitrichtlinie dergestalt auslegt, dass Lehrkräfte von der Arbeitszeiterfassung auszunehmen sind. Ob sich das BVerwG in den Entscheidungsgründen zur Entscheidung vom 17.09.2026 dazu äußern wird, bleibt abzuwarten.

(verteilt am 27.10.2026)